



REGULIERUNGSABSCHÜSSE VON ROTHIRSCHEN IM PARTIELLEN TEIL DES EIDGENÖSSISCHEN JAGDBANNGEBIETES NR. 37 VAL FERRET COMBE DE L'A

MODALITÄTEN

Gemäss Bundesgesetz über die Jagd (Art. 1 Abs. 1 Bst. c und Art. 11 Abs. 5, JSG; SR 922.0), der Verordnung über die eidgenössischen Jagdbannggebiete (Art. 8 Abs. 1, Art. 9 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 6, VEJ; SR 922.31) und dem Ausführungsreglement zum Jagdgesetz (Art. 62, ReKJSG; SR 922.100), werden zur Durchführung von Regulierungsabschüssen jagdbarer Arten im partiellen Teil des Eidgenössischen Jagdbanngbiets (EBG) Nr. 37 Val Ferret Combe de l'A Jagdberechtigte beigezogen.

1. Einschreibemodalitäten

Die Einschreibung ist nur möglich für jagdberechtigte Personen, welche 2024 ein Patent A, A+B oder G erwerben. Mit der Einschreibung erklärt sich die jagdberechtigte Person bereit, sich während der Regulierungsperiode aktiv an der Regulierung zu beteiligen.

Die jagdberechtigte Person, welche sich für die Durchführung von Regulierungsabschüssen einschreiben möchte, muss das Online-Einschreibeformular unter folgendem Link auf der Homepage der Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere (DJFW) ausfüllen: <https://www.vs.ch/de/web/scpf//Regulierungsabschüsse/EBG/2024>

Die jagdberechtigte Person kann sich nur für ein Regulierungsgebiet einschreiben. Die Einschreibung garantiert jedoch nicht den Erhalt einer Abschussbewilligung.

Die Einschreibung ist nur gültig, wenn diese vollständig und korrekt bis spätestens **am 21. August 2024** ausgefüllt wurde.

2. Auswahlverfahren der Jagdberechtigten

Bei einer Überzahl an Einschreibungen wird eine Auslosung vorgenommen und so über die Auswahl der beigezogenen Jagdberechtigten für die Regulierung bestimmt.

3. Abschussbewilligung

Die Abschussbewilligung wird auf einem spezifischen Dokument ausgestellt, welches auch als Kontrolldokument für das erlegte Wild dient. Die Abschussbewilligung enthält zudem einen Kartenausschnitt des zugeteilten Gebiets im partiell geschützten Teil des Eidgenössischen Jagdbanngbiets, in welchem der Abschuss zu erfolgen hat. Die Abschussbewilligung muss während der ganzen Regulationsperiode mitgeführt werden.

Die Abschussbewilligung berechtigt den Inhaber zum Abschuss eines Kontingents von maximal 3 Rothirschen, wovon maximum 1 Tier der folgenden Kategorien (Abschuss nicht übertragbar):

- a) 1 Kalb
- b) 1 Hirschkuh oder Schmaltier
- c) 1 Spiesser



Die mit dieser Bewilligung verbundenen Verwaltungskosten betragen Fr. 50.00. Diese werden bei der Ausgabe der Abschussbewilligung in Rechnung gestellt und sind auf jeden Fall gefordert, unabhängig von der Umsetzung der Abschussbewilligung.

4. Abschussplanung

Die Abschussplanung ist im Amtsblatt des Kantons Wallis publiziert.

5. Regulierungsperiode und –zeiten

Die Regulierungsabschüsse können vom 16. bis und mit 21. September 2024 und vom 23. September bis und mit 28. September 2024, jeweils von 6.30 Uhr bis 20.15 Uhr, getätigt werden.

Sobald das Abschussziel erreicht ist, wird die Regulierung beendet. Die Inhaber einer Abschussbewilligung werden über die Beendigung der Regulierung informiert. Die Formalitäten dieser Information wird den Inhabern einer Abschussbewilligung auf der entsprechenden Abschussbewilligung bekanntgegeben.

Der Inhaber einer Abschussbewilligung informiert jeweils am Vorabend eines Regulierungstages den zuständigen Wildhüter über seine Anwesenheit im Abschussperimeter des partiell geschützten Teils des EBG am nächsten Tag. Der Wildhüter bestätigt dem Inhaber einer Abschussbewilligung die Fortsetzung der Regulierung bzw. teilt diesem die Schliessung der Zone mit

Sobald das Regulierungsziel im dem Gebiet erreicht ist, werden alle Regulierungsmassnahmen eingestellt und das Gebiet wird geschlossen.

6. Praktische Bedingungen

Die Regulierungsabschüsse werden unter der Aufsicht der professionellen Wildhut durchgeführt.

Es gelten die Bestimmungen bezogen auf die Hochjagd gemäss der kantonalen Jagdgesetzgebung, insbesondere betreffend die eingesetzten Waffen, Kaliber, Munition, Schussdistanzen, Sicherheitszonen in Bezug auf bewohnte Gebiete, Hunde, Verwendung von Motorfahrzeugen, etc.

Nach dem Beschuss eines Wildtieres ist die Weiterführung der Regulierung umgehend abzubrechen und der zuständige Wildhüter zu informieren. Wenn das beschossene Wildtier nicht an Ort und Stelle liegen bleibt, organisiert die jagdberechtigte Person in Absprache mit dem zuständigen Wildhüter die notwendige Nachsuche gemäss den Bestimmungen in Artikel 37 des periodischen Beschlusses über die Ausübung der Jagd im Wallis 2024-2025 (*Anschusskontrolle und Nachsuche von verletztem Wild*).

Fehlabschüsse werden anhand der geltenden Gesetzgebung geregelt.

7. Wildkontrolle

Bevor ein erlegtes Wildtier abtransportiert wird, muss dieses auf der Abschussbewilligung eingetragen werden. Der zuständige Wildhüter legt die Modalitäten der Wildkontrolle fest.

Das Wild wird nach den von der Wildhut des Sektors festgelegten Modalitäten vorgezeigt.

Sitten, 26. Juli 2024

Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere